

# TC Ückendorf 75 e. V.

## Vereinsatzung

Stand: März 1998

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:

**TC Ückendorf 75 e. V.**

Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Ückendorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes.

### § 2 Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jede Tätigkeit für den Verein geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er ist überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.

### § 3 Zweck

Der Verein pflegt und fördert den Tennissport als Leistungs- und Breitensport.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

# TC Ückendorf 75 e. V.

## Vereinsatzung

Stand: März 1998

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Auf Antrag, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf, kann eine passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft geändert werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Aufnahme des Mitglieds**

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

### **§ 7 Rechte des Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- u. Wahlrecht.

### **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, Beitragszahlungen und sonstige Umlagen zu entrichten.

# TC Ückendorf 75 e. V.

## Vereinsatzung

Stand: März 1998

### § 9

#### Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag muß bis spätestens zum 01. Februar eines Jahres auf dem Vereinskonto gutgeschrieben sein. Bei Zahlungsverzug muß der Vorstand entsprechende Maßnahmen einleiten, deren Kosten von dem in Verzug geratenen Mitglied zu tragen sind.

### § 10

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluß Betroffenen, ist der Beschluß per Einschreiben unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben ihre Verbindlichkeiten bestehen.

### § 11

#### Sportjugend

- (1) Die Jugendlichen, die eingeschriebene Mitglieder des Vereins sind, verwalten sich im Rahmen dieser Satzung selbst.
- (2) Die Jugendversammlung entscheidet über die ihr zufließenden Mittel selbst.
- (3) Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung den Jugendwart vor. Der Vorschlag kann durch die Mitgliederversammlung nur ab-  
gelehnt werden, wenn wichtige Gründe gegen die Wahl geltend gemacht werden. Liegt kein Vorschlag vor, so ist der Jugendwart von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

**§ 12            Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

**§ 13            Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Zur Mitgliederversammlung gehören alle eingeschriebenen Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonders Beauftragter
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlußfassung über den Jahresabschluß des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - die Wahl des Ehrenrates
  - Satzungsänderungen
  - Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres. Auf besonderen Antrag kann eine Mitgliederversammlung eher einberufen werden. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der nach § 13 Abs. (2) teilnehmenden Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei dem Vorsitzenden eingereicht sein. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach § 13 Abs. (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

## TC Ückendorf 75 e. V.

### Vereinsatzung

Stand: März 1998

- (8) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (9) Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### § 14

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - der Ehrenrat diese beschließt oder
  - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 13 mit folgender Abweichung:

Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 15

#### **Der Vorstand**

- (1) Zum Vorstand gehören:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Geschäftsführer
  - der Schriftführer
  - der Schatzmeister
  - der Sportwart
  - der Jugendwart (zugleich Vertreter des Sportwartes).
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister. Es können nur zwei der vorgenannten den Verein gemeinsam vertreten.

## TC Ückendorf 75 e. V.

### Vereinsatzung

Stand: März 1998

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf jeden Fall bis zur Wahl der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.  
  
Er kann Vereinsmitglieder schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen. Die Aufgabengebiete sind durch Aushang den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Der Vereinsvorstand tritt nach Erfordernis - mindestens jedoch zweimal im Halbjahr - zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### § 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12 - die Kasse des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

### § 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über den Ausschluß zu entscheiden.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

### § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**TC Ückendorf 75 e. V.**

**Vereinsatzung**

**Stand: März 1998**

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die

**TURNGEMEINSCHAFT ÜCKENDORF e. V. (TG ÜCKENDORF)**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 19 Anzeigepflicht**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Folgende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die früheren Satzungen sind damit erloschen.

---

1. Vorsitzender

---

Schriftführerin